

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	22.03.2023	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	18.04.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bürgerantrag zum Verbot von Plastiktüten auf dem Bielefelder Wochenmarkt

Betroffene Produktgruppe

11.02.28

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bürgerausschuss, 21.06.2022, 4.2, 4151/2020-2025 sowie 4212/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss beschließt, unter Zurückweisung des Bürgerantrags (Drucksachen-Nr. 4151/2020-2025) auf ein Verbot von Plastiktüten an Marktständen zu verzichten.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Vorgang zur Kenntnis.

Begründung:

Aufgrund des Bürgerantrages wurde in der Sitzung des Bürgerausschusses am 21.06.2022 beschlossen, die Eingabe auf alle Plastiktüten zu erweitern und zur Entscheidung an den HWBA sowie nachrichtlich an den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz zu verweisen.

Wie in der Informationsvorlage (Drucksachen-Nr. 4212/2020-2025) angekündigt hat die Verwaltung zunächst die Konformität der auf dem Wochenmarkt verwendeten Kunststofftragetaschen mit der geltenden Rechtslage geprüft.

Nach § 5 Abs. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) ist die Nutzung von Plastiktüten mit einer Wandstärke ab 15 bis weniger als 50 Mikrometern seit dem 01.01.2022 verboten. Weiterhin erlaubt ist die Nutzung von dünneren Plastiktüten (unter 15 Mikrometern), da nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bislang keine umweltfreundlichen Alternativen bestehen und die sog. „Hemdchenbeutel“ zudem für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln benötigt werden (vgl. <https://www.bmuv.de/faqs/plastiktueten-verbot>, Abruf vom 14.02.2023).

Auch die Nutzung von Plastiktüten mit einer Wandstärke ab 50 Mikrometern bleibt erlaubt, da bei dieser Stärke im Rahmen der Gesetzesbegründung von einer wiederkehrenden Verwendung

ausgegangen wird (vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/165/1916503.pdf>, Abruf vom 14.02.2023).

Vor diesem Hintergrund konnte durch die Marktverwaltung festgestellt werden, dass die Markthändlerinnen und Markthändler des Bielefelder Wochenmarktes überwiegend durch ihre Zulieferer über die neuen Regelungen informiert waren und über entsprechende Plastiktüten verfügten.

Folglich bleibt zu entscheiden, ob auf dem Gebiet des Bielefelder Wochenmarktes über das Verpackungsgesetz hinausgehende Einschränkungen der Markthändlerinnen und Markthändler erfolgen sollen.

Durch ein entsprechendes Verbot von Plastiktüten soll lt. Bürgerantrag und Beratung im Bürgerausschuss vor allem dazu beigetragen werden, der Vermüllung des (Markt-)Platzes entgegenzuwirken und so zu einer Verbesserung des städtischen Erscheinungsbildes für Besucher/innen beizutragen.

Diesbezüglich weist die Verwaltung darauf hin, dass im Nachgang der Wochenmärkte grundsätzlich eine Reinigung der Flächen sowie angrenzender Beete durch den Umweltbetrieb vorgenommen wird. Liegegebliebene Plastiktüten stellen daher nur eine Momentaufnahme während der Marktzeit dar. Auch die Marktmeister sind für dieses Thema sensibilisiert und weisen die Standbetreiber/innen regelmäßig auf die Sauberkeit im Umfeld der Stände hin.

Darüber hinaus sind selbst nach der o.g. Auffassung des BMUV kaum umweltfreundliche Alternativen ersichtlich, die einen hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gewährleisten. Aus diesem Grund geht das BMUV davon aus, dass ein Verbot von Plastiktüten unter 15 Mikrometer Wandstärke zu einer Zunahme von (Vor-)Verpackungen führen könnte, die letztlich wiederum mehr Verpackungsmüll zur Folge hätte und das Ziel der Abfallreduzierung somit konterkarieren würde (a.a.O.).

Ein Verbot von Plastiktüten auf dem Bielefelder Wochenmarkt scheint mangels umweltfreundlicher und hygienischer Alternativen für den Umgang mit Lebensmitteln nicht geeignet, den Plastikmüll insgesamt zu reduzieren und über den Moment hinaus zu einer geringeren Vermüllung der (Markt-)Plätze beizutragen.

Des Weiteren kann ein Verbot von – gesetzlich zulässigen – Plastiktüten auf den Bielefelder Wochenmärkten dazu führen, dass sich die Händler/innen gegenüber dem stationären Einzelhandel benachteiligt fühlen.

Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass eine zusätzliche Reglementierung des Wochenmarktes zu einem weiteren Rückgang der Händleranzahl auf dem Bielefelder Wochenmarkt und damit einer weiteren Einschränkung des Warenangebotes beitragen wird. Zudem wäre die Möglichkeit für Spontankäufe von Kundinnen und Kunden, die den Markt ohne geeignete Taschen o.ä. aufsuchen, stark eingeschränkt.

Eine entsprechende Regelung wäre zudem auch mit einem Prozessrisiko verbunden.

Aus den genannten Gründen wird empfohlen den zugrundeliegenden Bürgerantrag zurückzuweisen.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.